

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Helfer bei der Flüchtlingshilfe

Auch Berlin ist von der Sorge und Verantwortung für Geflüchtete betroffen. Diese werden einerseits durch professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirke, von Landes- und Bundeseinrichtungen, andererseits aber auch von vielen freiwilligen Helferinnen und Helfern betreut.

Die Unfallkasse Berlin (UKB) ist u. a. für die Unfallverhütung und Unfallabsicherung der Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes und der Bezirke zuständig. Dieselben gesetzlichen Leistungen (Prävention, medizinische Betreuung, Rehabilitation und Geldleistungen) stehen im Versicherungsfall auch den freiwilligen Helferinnen und Helfern zu, die sich im Rahmen der Flüchtlingshilfe engagieren.

Gesetzlicher Versicherungsschutz von Helferinnen und Helfern

Übernehmen freiwillige Helferinnen und Helfer Tätigkeiten, die eigentlich in den Aufgabenbereich der sogenannten „öffentlichen Hand“ fallen und werden sie im Auftrag der Bezirke oder des Landes Berlin wie Beschäftigte tätig, so haben sie denselben Versicherungsschutz wie regulär Beschäftigte.

Voraussetzung ist, dass der öffentliche Auftraggeber die organisatorische Regie für die Einsätze übernimmt:

- Er muss für die Einteilung und Überwachung der zu erledigenden Aufgaben zuständig sein,
- Weisungsbefugnis gegenüber den Helferinnen und Helfern haben,
- muss in der Regel die Organisationsmittel zur Verfügung stellen
- und das wirtschaftliche Risiko tragen.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz von Mitgliedern in Vereinen, die sich in der Flüchtlingshilfe organisieren

Ebenfalls bei der Unfallkasse Berlin gesetzlich unfallversichert sind Personen, die sich als Mitglieder von Verbänden oder privaten Organisationen (z. B. Vereinen) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung einer öffentlichen Einrichtung (zum Beispiel einer Behörde eines Bezirkes oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts) freiwillig in der Flüchtlingshilfe engagieren.

Um umfangreiche Ermittlungen nach einem Unfall zu vermeiden, ist es sinnvoll die Beauftragung des Vereins schriftlich festzuhalten. Außerdem sollte eine Liste der Helferinnen und Helfer angefertigt werden. Denn im Falle eines Unfalls muss der Auftraggeber bestätigen, dass die Person als Helfer bestimmte Aufgaben wahrgenommen hat.

Versichert sind alle Tätigkeiten, mit denen die Helferinnen und Helfer beauftragt werden, einschließlich der hierfür erforderlichen Wege. Der gesetzliche Unfallschutz ist beitragsfrei.

Versichert auch bei anderen Unfallversicherungsträgern

In vielen weiteren Konstellationen kann ebenfalls der Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung bestehen – aber über andere Unfallversicherungsträger. So können Ehrenamtliche in privaten Helfergruppen oder bei frei tätigen Vereinen der Wohlfahrtspflege über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichert sein (www.bgw-online.de).

Innerhalb des Verantwortungsbereiches der Kirchen ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig (www.vbg.de). Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes und das Technische Hilfswerk sind bei der Unfallversicherung Bund und Bahn (www.uv-bund.bahn.de) versichert. Die Unfallkasse Berlin berät Sie gern zum richtigen Ansprechpartner.

Für den Fall, dass im Einzelfall das bürgerschaftliche Engagement nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen sollte, hat das Land Berlin eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese sichert ehrenamtliche Helfer nachrangig gegen Schäden ab (<https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/versicherung/>).

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz von Asylbewerbern und Geflüchteten

Asylbewerber können ebenfalls bei der Unfallkasse Berlin gesetzlich unfallversichert sein, wenn sie im Auftrag des Bezirkes gemeinnützige Arbeiten ausführen. Beispielsweise, wenn sie Arbeitsgelegenheiten* bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern ausüben oder mit sonstigen konkreten Aufgaben betraut werden. Versicherungsschutz besteht dann bei sämtlichen Tätigkeiten, für die sie beauftragt wurden, einschließlich der damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Während beruflicher Praktika sind Geflüchtete über das Praktikumsunternehmen bei der für das Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

* nach § 5 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Unfallmeldung

Falls ein Helfer bei einer freiwilligen Tätigkeit zu Schaden kommt und die Unfallkasse Berlin der zuständige Unfallversicherungsträger sein kann, so melden Sie den Unfall der Unfallkasse. Nutzen Sie hierzu die auch für Beschäftigte übliche Unfallanzeige. Diese finden Sie unter unfallkasse-berlin.de.

Unfallverhütung

Freiwillige Helferinnen und Helfer kennen die Gefahren und Risiken der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten in der Regel nicht. Sie sollten möglichst mit den gleichen Standards in ihre Arbeit eingewiesen und ggfs. dafür ausgestattet werden wie die regulär Beschäftigten auch.

Gesundheitsschutz

Es besteht für die Helferinnen und Helfer im Rahmen ihrer freiwilligen Flüchtlingshilfe kein generell erhöhtes Risiko für Infektionskrankheiten. Darum genügen die auch sonst üblichen Schutzmaßnahmen, wie regelmäßiges, intensives Händewaschen und ggfs. Desinfektion der Hände. Konsequenterweise angewandte Hygienemaßnahmen sind der beste Schutz für die eigene Gesundheit und die anderer Personen.

Der Umgang mit Menschen, die auf der Flucht oder bereits in ihrem Herkunftsland großes Leid erfahren haben, kann für die Helferinnen und Helfer auch psychisch sehr belastend sein.

Sinnvoll sind das umsichtige, strukturierende und verständnisvolle Verhalten in den Einrichtungen und ein ausreichendes Maß an emotionaler Stabilität. Dieses kann helfen, eine nachhaltige Belastung der Helferinnen und Helfer zu vermeiden.

Leistungen

Wer bei einem Arbeits- oder Wegeunfall verletzt wird oder an einer Berufskrankheit leidet, erhält von der Unfallkasse eine umfassende medizinische Betreuung. Dieses gilt auch für Tätigkeiten in der Flüchtlingshilfe. Die Unfallkasse trägt dann alle notwendigen Heilbehandlungs- und Rehabilitationskosten, sorgt für eine umfassende Wiedereingliederung und zahlt gegebenenfalls auch eine Rente.

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin

Tel.: (030) 7624 -0

Fax: (030) 7624 -1114

E-Mail: unfallkasse@unfallkasse-berlin.de

www.unfallkasse-berlin.de